

## Antwort

der Landesregierung  
auf die Kleine Anfrage Nr. 3655  
des Abgeordneten Axel Vogel  
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
Drucksache 5/9315

### **Gewässerbelastung durch Abwässer einer Biogasanlage in Hessenhöhe**

Wortlaut der Kleinen Anfrage Nr. 3655 vom 2.7.2014:

2006 wurde in Hessenhöhe in der Gemeinde Temmen-Ringenwalde im Landkreis Uckermark eine Biogasanlage genehmigt. Am 27.03.2014 stellten Mitarbeiter der Landeswaldoberförsterei Reiersdorf fest, dass aus der Anlage permanent flüssige Abfallstoffe in die freie Landschaft, vor allem in ein angrenzendes Erlenbruch (NSG und FFH „Poratzer Moränenlandschaft“), abfließen. Die Oberförsterei erstattete am 04.04.2014 nach einem vorangegangenen Vor-Ort-Termin mit der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Uckermark Anzeige bei dieser Behörde. Die Untere Wasserbehörde entnahm in der Folge Proben aus den umliegenden Gewässern und stellte eine signifikante Überschreitung von Grenzwerten bezüglich Nährstoffgrenzen (Phosphate, Stickstoff, andere) fest.

Ich frage die Landesregierung:

1. Existiert für die Biogasanlage ein Entwässerungs- und Rohrleitungsplan (Bestandsplan), wie in der Genehmigung gefordert?
2. Wenn ein Entwässerungs- und Rohrleitungsplan (Bestandsplan) existiert, welches Datum hat er und wurde er mit allen zuständigen Behörden abgestimmt?
3. Wenn der Entwässerungsplan existiert, ist die Zuleitung, über die die Abfallstoffe in den Wald gelangen, dort aufgeführt?
4. Wäre die Genehmigung ohne einen existierenden Entwässerungs- und Rohrleitungsplan ungültig?
5. Wird die Dichtung der Behälter und des Silos überwacht? Falls Ja, von wem und wie oft? Falls Nein, warum nicht?
6. Existiert für die Biogasanlage in Hessenhöhe ein Entsorgungsplan für Gärreste und Siloabwässer?
7. Warum hat die Kreisverwaltung des Landkreises Uckermark sowie die LUGV-Behörden/ Anlagenüberwachung RO 3 Landesregierung, nachdem sie über die Missstände informiert wurden, nicht reagiert und bis zur Klärung einen sofortigen Stopp der Anlage angeordnet?

Namens der Landesregierung beantwortet die Ministerin für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1: Existiert für die Biogasanlage ein Entwässerungs- und Rohrleitungsplan (Bestandsplan), wie in der Genehmigung gefordert?

Frage 2: Wenn ein Entwässerungs- und Rohrleitungsplan (Bestandsplan) existiert, welches Datum hat er und wurde er mit allen zuständigen Behörden abgestimmt?

Frage 3: Wenn der Entwässerungsplan existiert, ist die Zuleitung, über die die Abfallstoffe in den Wald gelangen, dort aufgeführt?

zu den Fragen 1 bis 3: Im Genehmigungsbescheid vom 09.10.2006 wird u. a. die Vorlage eines Entwässerungs- und Rohrleitungsplans der Gülle-, Substrat- und Kondensatleitungen einschließlich der Schächte und Gruben gefordert. Zuständige Behörde zur Überwachung der wasserrechtlichen Nebenbestimmungen ist der Landkreis Uckermark als untere Wasserbehörde (UWB). Bei der Erstbegehung am 21.11.2011 konnte der Entwässerungs- und Rohrleitungsplan (Bestandsplan) nicht vorgelegt werden. Im Protokoll wurde festgehalten, dass der Betreiber die Unterlagen bis zum 10.01.2012 der UWB zu übergeben hat. Der Anlagenbetreiber hat innerhalb der gesetzten Frist einen Leitungsplan nicht vorgelegt, auch nicht innerhalb weiterer ihm aufgegebenen Fristen.

Frage 4: Wäre die Genehmigung ohne einen existierenden Entwässerungs- und Rohrleitungsplan ungültig?

zu Frage 4: Nein. Die Vorlage des Planes ist in der Genehmigung nicht als Bedingung formuliert, sondern als Auflage, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) sicherzustellen. Die Nichteinhaltung der Auflage ist nach dem BImSchG eine Ordnungswidrigkeit, führt aber nicht zur Unwirksamkeit der Genehmigung.

Frage 5: Wird die Dichtung der Behälter und des Silos überwacht? Falls Ja, von wem und wie oft? Falls Nein, warum nicht?

zu Frage 5: Die Überwachung der Dichtheit von Behälter und Silo ist Pflicht des Anlagenbetreibers. Die Überwachung der Einhaltung der wasserrechtlichen Bestimmungen erfolgt durch die zuständige UWB. Erforderliche Vollstreckungsmaßnahmen auf Grund nicht eingehaltener Auflagen aus der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung werden durch die den Bescheid erlassende Behörde durchgeführt (§ 26 Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Brandenburg). Zum Vollzug der wasserrechtlichen Nebenbestimmungen der BImSchG-Genehmigung liegt seit 08.07.2014 die konkrete Vollstreckungsaufforderung der UWB vor. Daraufhin wird das Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (LUGV) Vollzugsmaßnahmen einleiten.

Frage 6: Existiert für die Biogasanlage in Hessenhöhe ein Entsorgungsplan für Gärreste und Siloabwässer?

zu Frage 6: Grundsätzlich kann die Genehmigung nach BImSchG für diese Biogasanlage nur erteilt werden, wenn zum Zeitpunkt der Genehmigungserteilung ein recht-

lich zulässiger Weg zur Verwertung bzw. Beseitigung der Gärreste aus dem Betrieb vorliegt. Zum Zeitpunkt der Genehmigungserteilung lag ein Gärrestabnahmevertrag vor.

Frage 7: Warum hat die Kreisverwaltung des Landkreises Uckermark sowie die LUGV-Behörden/ Anlagenüberwachung RO 3 Landesregierung, nachdem sie über die Missstände informiert wurden, nicht reagiert und bis zur Klärung einen sofortigen Stopp der Anlage angeordnet?

zu Frage 7: Mit Schreiben vom 10.04.2014 bat die Untere Wasserbehörde das Referat Anlagenüberwachung des LUGV um behördlichen Vollzug, da der Betreiber den Forderungen aus dem Protokoll der Erstbegehung bislang nicht nachgekommen ist. Auf Nachfrage wurden dem LUGV mit Schreiben vom 08.07.2014 konkrete Vollstreckungshinweise (Terminsetzung mit Androhung von Zwangsmitteln, i.d.R. Zwangsgeld) übermittelt, die jetzt kurzfristig umgesetzt werden. Auf Grund der Nichterfüllung wasserrechtlicher Genehmigungsaufgaben, hier Vorlage von Nachweisen, kann gemäß § 20 Abs. 1 BImSchG keine (teilweise) Betriebsuntersagung angeordnet werden. Bei dieser Auflage handelt es sich nicht um eine Anordnung, die die Beschaffenheit oder die Betriebsweise der Anlage betreffen. Ob ein Verstoß gegen wasserrechtliche Anforderungen so schwerwiegend ist, dass die UWB aus Gefahr im Verzuge heraus in ihrer eigenen Zuständigkeit eine (Teil-)Stilllegung anordnet oder ob ein nachträgliches Sanierungserfordernis besteht, entscheidet die UWB aus ihrer fachlichen Einschätzung heraus selbst. Zum Zeitpunkt der Vor-Ort-Kontrolle und der Probenahme durch die UWB konnte kein Austreten von Siliersaft aus der Anlage festgestellt werden. Eine Betriebsuntersagung ist zum jetzigen Zeitpunkt auch deshalb nicht möglich, weil der Verursacher für die Gewässerbelastung (ggf. Siloanlage der Biogasanlage oder Siloanlage der Tierhaltung) bisher nicht eindeutig ermittelt wurde.